

Satzung des Radsportclubs Bad Schwalbach e.V.

Ersetzt die Satzung von 1993; beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 12.04.2016

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Radsportclub Bad Schwalbach e.V.“, abgekürzt „RSC Bad Schwalbach“.

Er wurde am 02. Februar 1993 gegründet.

Der Sitz ist Bad Schwalbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach . eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a. durch die körperliche Ertüchtigung durch gemeinsame Ausfahrten, die Teilnahme an Veranstaltungen des BDR (Touristikfahrten), Wettkämpfe der Amateure.
 - b. die Durchführung von Radsportveranstaltungen
 - c. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - d. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1

3. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a. Im Landessportbund Hessen e.V. und
- b. In den zuständigen Landesverbänden

4. Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens
3. Über die Form der Auszeichnung und die Zahl der Auszuzeichnenden entscheidet der Vorstand

5. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a. Kinder (bis 13 Jahre)
 - b. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter b. –d.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist oder
 - b. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6. Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge werden von den Mitgliedern an den Verein überwiesen. Eine entsprechende Aufforderung ergeht jährlich. Der Verein hat nicht die Größe, um ein SEPA Einzugsverfahren sinnvoll einzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus – für ein Kalenderjahr – entrichtet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Veranstaltungskalender
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
5. Der/ die Vorsitzende oder seine/ ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/ die Schriftführer/ in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden;
dem/der 2. Vorsitzenden;
dem/der Schatzmeister/in;
dem/der Geschäftsführer/in;
dem/der sportlichen Leiter/in;
2 Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind
der/die 1. Vorsitzenden;
der/die 2. Vorsitzenden;
der/die Schatzmeister/in;

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

10. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte

- a. Nutzung aller Einrichtungen des Vereins
- b. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten

11. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten

- a. Die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- b. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- c. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- d. Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

12. Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zu r Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen.
Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

13. Ordnungen

5

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. Aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

14. Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Schwalbach, den 12.04.2016

Der Vorstand

Alfred Fahrenberg

Jürgen Rings

Michael Skorski